

Besondere Teilnahmebedingungen (BTB) für die „Mediforte“ 2017

Der Aussteller erkennt mit seiner Anmeldung neben diesen Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) für folgende Veranstaltungsorte an

Radolfzell: Mediforte – immer fit vom 28. – 29.01.2017

Radolfzell am Bodensee ist eine Stadt am nördlichen Ufer des Bodensees, etwa 20 km nordwestlich von Konstanz und 10 km östlich von Singen (Hohentwiel) und nach diesen mit 30.000 Einwohnern die drittgrößte Stadt im Landkreis Konstanz, und die drittgrößte Stadt am Bodensee, die den Zusatz „am Bodensee“ trägt.

Radolfzell bilden ein Mittelzentrum für die umliegenden Gemeinden und ist seit dem 01.01.1975 Große Kreisstadt.

1. Mietobjekt:

Mit einer Größe von fast 1.000 m² im Foyer, weiteren 900 m² im großen Saal und 250 m² im kleinen Saal, bietet das Milchwerk die ideale Plattform für eine Publikums- und Fachmesse für Produkte und Dienstleistungen rund um die Gesundheit sowie körperliche und geistige Vitalität. Die Mediforte – immer fit Radolfzell findet 2017 zum ersten Mal statt.

2. Fälligkeit der Rechnung:

Die Rechnungsbeträge sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsausstellung zur Hälfte fällig, der Rest am **17.12.2016**. Ab dem **17.12.2016** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der Preisliste sind ebenfalls binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.

3. Aufbauzeiten:

27.01.2017 von 8:00 - 20:00 Uhr und

28.01.2017 von 8:00 - 11:00 Uhr.

Alle Aufbauarbeiten müssen spätestens am 28.01.2017 um 11:00 Uhr beendet sein.

4. Abbauezeiten:

Frühester Beginn des Abbaus ist der 29.01.2017, 18:00 - 24:00 Uhr, und am 30.01.2017, 8:00 - 12:00 Uhr.

5. Besucheröffnungszeiten:

Samstag, 28.01.2017 von 12:00 – 21:30 Uhr und

Sonntag, 29.01.2017 von 11:00 - 18:00 Uhr.

6. Eintrittsgeld:

Tageskarte 13,00 € pro Person, inkl. Teilnahme an den Fachsymposien Gesundheit und Medizin sowie an den Koch-Shows zur gesunden Ernährung / Brain Food.

1. Aufbau:

Aufbauen kann nur, wer alle Messerechnungen rechtzeitig bezahlt hat. Die Stände müssen zum vorgegebenen Termin vollständig aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungsgeländes beginnt. Alle Aussteller sind gehalten, ihren Flächen- bzw. Standbezug so rechtzeitig zu beginnen, dass unter allen Umständen das Aufbauende eingehalten werden kann. Wird eine Standfläche nicht rechtzeitig bezogen, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers geeignete Maßnahmen ergreifen, wie z.B. dekorieren oder anderweitig verfügen. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgebaut sind, verfügt der Veranstalter. Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller, kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend

machen. Sollte eine längere Aufbauzeit als die zuvor genannte benötigt werden, so ist dies dem Veranstalter ebenfalls sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen, damit genehmigterweise früher mit dem Aufbau begonnen werden darf. Bei vorzeitigem Aufbau ist darauf zu achten, dass erst im Laufe des Aufbautermins ein bestellter Stromanschluss an die Mietfläche verlegt wird.

2. Abbau:

Der Abbau darf nur in der vorgegebenen Zeit erfolgen. Nicht abgebaute oder nicht abgeholte Gegenstände werden im Ermessen des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers entweder entsorgt oder für maximal acht Tage zwischengelagert. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Lagerzeit unter vorheriger Begleichung aller damit verbundenen Kosten abgeholt, so gehen diese im Einlagerungsfall in das Eigentum des Veranstalters über. Nach der Entsorgung oder des Eigentumsüberganges kann der Aussteller keinen Schadenersatz vom Veranstalter verlangen. Sollte der Aussteller länger für den Abbau benötigen, so ist dies dem Veranstalter sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Im Genehmigungsfalle erhält er hierüber eine schriftliche Antwort. Für die Beschädigung des Mietobjektes von Seiten des Ausstellers, der zur Verfügung gestellten Standausrüstung oder sonstiger Gegenstände haftet der Aussteller. Bei vorzeitigem Abbau während der Ausstellungszeit ist eine Vertragsstrafe gemäß den ATB fällig.

3. Öffnungszeiten für Besucher und Aussteller, Eintrittsgeld:

Der Veranstalter öffnet zu den unter 1. genannten Zeiten für die Besucher unter Erhebung des dort genannten Eintrittsgeldes. Letzter Besuchereinlass ist 1 Std. vor Messeschluss. Der Einlass für Aussteller ist frühestens eine Stunde vor Besucheröffnung bis spätestens eine Stunde nach Ausstellungsende.

4. Wichtigkeit des Vertrages:

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Veranstalter:

Regina Rieger SARL

Messen & Marketing

Akazienstraße 3,

76437 Rastatt

Tel. 07222/28686,

Fax 07222/28687

rr@regina-rieger.de

www.regina-rieger.de

Ansprechpartner:

Ausstellungsleitung: Regina Rieger